

29/SN-129/ME

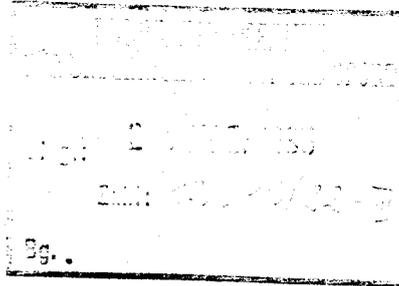
**ZENTRALAUSSCHUSS**

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST  
für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden  
Schulen, Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten  
sowie Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender  
Schulen

An das  
Bundesministerium  
für Unterricht und Kunst  
Abteilung III-LEGISTIK  
Freyung 1  
1010 Wien

1010 Wien,  
Herrengasse 14/3.

0222/66 32 42



Wien, 85 03 22

Betr.: Stellungnahme des Zentralausschusses zum Entwurf einer  
8. SchOG-Novelle, Zl. 12.690/3-III/2/85  
sowie zum Entwurf einer Änderung des Lehrplanes für die  
allgemeinbildenden höheren Schulen, Zl. 13.890/2-III/2/85.

Sehr geehrte Herren!

Der Zentralausschuß für Bundeslehrer an AHS übermittelt in der  
Beilage seine Stellungnahmen zu o.a. Novelle bzw. Änderung des Lehr-  
planes an AHS mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck der

vorzüglichen Hochachtung

für den Zentralausschuß:

Beilagen

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINER 8.SCHOG - NOVELLE, GZ. 12.690/3-III/2/85

Zu § 8 a Abs.3:

Die Mindestzahlen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung sind zu senken und zwar von 15 auf 12, in den anderen Fällen von 12 auf 9.

Begründung:

Bei den allgemein zurückgehenden Schülerzahlen besteht bei gleichbleibenden Eröffnungszahlen die Gefahr, daß viele wertvolle Bildungsangebote nicht mehr zustandekommen, weil die notwendige Zahl der Anmeldungen nicht erreicht wird.

Die Senkung der Eröffnungszahlen würde ein Nachziehen gegenüber der Entwicklung der Schülerzahlen und nicht notwendigerweise zu Kostensteigerungen führen.

Die Mindestzahl 8 für den Förderunterricht sollte einheitlich auf 6 gesenkt werden. Die vorgeschlagene Regelung trägt z.B. nicht der besonderen Aufgabe der Leistungsgruppen und damit des Förderunterrichts an der Berufsschule Rechnung.

Zu § 39 Abs.2:

Der Zentralausschuß steht der Aufnahme neuer Lerninhalte wie INFORMATIK positiv gegenüber.

Er weist jedoch darauf hin, daß die Vorbereitungszeit für die Einführung des neuen Gegenstandes sehr kurz war und die Erfahrungen aus dem Freigegegenstand EDV bzw. dem Wahlpflichtgegenstand EDV in den Schulversuchen nicht ohne weiters übertragbar sind (EDV und Informatik sind nicht deckungsgleich; bisher liegen nur Erfahrungen mit sich freiwillig meldenden Schülern vor. Es wird daher - unvorgreiflich einer späteren Oberstufenreform - angeregt, den Pflichtgegenstand Informatik nur probeweise und auf zwei Jahre befristet einzuführen.

Die Führung eines verpflichtenden Gegenstandes INFORMATIK als unbenotete "verbindliche Übung" wird vom Zentralausschuß jedenfalls entschieden abgelehnt.

Sie widerspricht dem Wesen einer höheren Schule, würde gerade interessierte Schüler um positive Rückmeldungen bringen und könnte in weiterer Folge Auswirkungen auf den Status anderer Pflichtgegenstände haben. Wenn Informatik als verpflichtender Gegenstand eingeführt wird, dann kann dies nur als benoteter Pflichtgegenstand geschehen. Befürchtete Nachteile eines Pflichtgegenstandes sind durch Lehrplan und entsprechende Unterrichtsgestaltung hintanzuhalten.

Unter keinen Umständen darf weiters die Einführung dieses neuen Gegenstandes auf Kosten der Stunden anderer Pflichtgegenstände erfolgen.

(Siehe auch Stellungnahme zum Lehrplangentwurf).

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die instrumentellen, räumlichen und finanziell-administrativen Voraussetzungen (Schulbuch-Limit, Betriebs-/Wartungs-/Reparaturkosten) rechtzeitig gegeben sein müßten. Der Freigegenstand EDV ist weiter zu fördern.

Es stellt sich weiters die Frage, ob auch Schüler, die häufig Fehlen, den Teilnahmevermerk erhalten und welche Rechtsfolgen das Fehlen eines solchen Vermerks hat.

Unabhängig vom Organisatorischen wäre der Integration der INFORMATIK in traditionelle Unterrichtsgegenstände vermehrtes Augenmerk zu schenken.

Zu § 39: Die Verteilung der 2. lebenden Fremdsprache am Oberstufenrealgymnasium auf vier Jahre ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen wünschenswert und wird hiermit beantragt.

Zu § 43 Abs. 2:

Der Zentrallausschuß begrüßt die vorgeschlagene Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen auf 30, mit der weitgehend einer seit langem erhobenen, wohlbegründeten Forderung der Standesvertretung Rechnung getragen wird.

Der letzte Teil des Abs. 2 ("und soll 20 nicht unterschreiten") ist wenig aussagekräftig und wäre besser durch die Nennung einer Untergrenze (10) zu ersetzen.

Der Zentrallausschuß bedauert, daß der vorliegende Entwurf sich nur auf die Unterstufe AHS bezieht und weist darauf hin, daß die in den Erläuterungen zitierte Entschließung des Nationalrates vom 30. Juni 1982 die allgemeinbildenden höheren Schulen im ganzen nennt.

Mit der Ausklammerung der Oberstufe wird der Rückgang der Schülerzahlen zu wenig berücksichtigt. Eine - laut Entwurf - bis zum Schuljahr 1988/89 nicht vorgesehene Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen an der Oberstufe würde angesichts der Entwicklung der Schülerzahlen zu schweren Einbußen nicht nur bei der Lehrerbeschäftigung, sondern auch beim Typenangebot, ja sogar bei der Zahl der Schulstandorte führen (Vgl. Bestimmung über Standorterhaltung § 21 Abs. 1). Besonders stark betroffen wäre von einer solchen Entwicklung das Oberstufen-Realgymnasium, dessen Schüler in den 5. Klassen des Schuljahres 1985/86 gegenüber den Schülern des Polytechnischen Lehrganges (§ 33, Abs. 1 idF des Entwurfes) erheblich benachteiligt wären.

Es wird daher eine etappenweise Senkung der Klassenschülerzahlen auch im Bereich der Oberstufe beantragt, die beim ORG mit dem Schuljahr 1985/86 einzusetzen hätte. (Auch im Hinblick auf eine Neugestaltung der AHS-Oberstufe im Zusammenhang mit den Schulversuchen muß eine Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen Vorrang vor allfälligen weiteren Änderungen haben.)

Folgende Übergangsregelungen und flankierende Maßnahmen, die nicht durch das SchOG zu regeln sind - werden in diesem Zusammenhang beantragt:

- Anpassung der Fremdsprachenteilungen generell an die Klassenschülerhöchstzahl 30 als Ausgleich für den Wegfall von Teilungen
- Aufrechterhaltung bestehender Teilungen zwischen 5. bis 8. bzw. zwischen 9. bis 12. Schulstufe
- Verbesserte Möglichkeit zu typenspezifischer Eröffnung von Klassen

Zu § 131 c:

Ein Vorbereitungslehrgang zur Ermöglichung der Aufnahme in eine Pädagogische Akademie würde für einen begrenzten Personenkreis eine Sackgasse öffnen und einen Weg der Weiterbildung darstellen. Er wird daher im Prinzip begrüßt. Als Maßstab muß jedoch gelten, daß er unter Berücksichtigung erfolgreich absolvierter Bildungsgänge jene Studienqualifikation sichert, die einer Reifeprüfung gleichwertig ist. Der in Abs. 2 Z. 2 zugrundegelegte Lehrplan kann in dieser allgemeinen Form nicht daraufhin beurteilt werden. Jedenfalls ist jedoch im Interesse der notwendigen Qualifikationshöhe die Alternativstellung von Deutsch (erweiterter Unterricht), Mathematik und Lebender Fremdsprache abzulehnen.

Unter Bedachtnahme auf die dargelegten Grundsätze bzw. Einwände wäre andererseits zu prüfen, inwieweit der Vorbereitungslehrgang nicht auch für Fremdsprachenlehrer, Sportlehrer, Religionslehrer 1 3 und Erzieher eine Möglichkeit der Weiterbildung bedeuten könnte.